

# MITMACHEN!



**FRÜHLING**



**SOMMER**



**HERBST**



**WINTER**

## Bürgerinformation

der Samtgemeinde Scharnebeck



## Straßenreinigung

**Grünschnitt & Winterdienst**

# „WAT MUTT, DAT MUTT...“



## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in unserer Samtgemeinde sind Ihre Rechte und Pflichten in der Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung geregelt.

In diesem Flyer haben wir für Sie die wichtigsten Informationen daraus zusammengestellt, um Ihnen einen klaren Leitfaden in die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegt die Straßenreinigung und der Winterdienst den Grundstückseigentümern oder deren Gleichgestellte.

Dieser Pflicht können Sie selbst nachkommen oder ein privates Service-Unternehmen beauftragen.

Das gilt auch für den Grünschnitt, den Sie eigenhändig oder über ein Service-Unternehmen durchführen können.

## Deshalb unser dringender Aufruf:

**Bitte beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Bürgerinformation.**

**Herzlichen Dank!**

Ihre Samtgemeindeverwaltung

**Herausgeber:** Bürgerservice der Samtgemeinde Scharnebeck | Stand: Januar 2024

**Fotonachweis:** apcefoto, Volker Pape, LianeM, serhiibobyk, Marco2811 /stock.adobe.com

**Urheberrechtlich geschütztes Werk.** Konzept, Text, Grafik u. Illustrationen:

Stefan Holzapfel Kommunikationsdesign (VG Bild-Kunst, Bonn Urh.-Nr. 740922)

Tel 0162 1658727 | stefan.holzapfel@kabelmail.de

**Klimaneutral gedruckt** auf PEFC-zertifiziertem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

# FAUSTREGELN



## ... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist **spätestens alle vierzehn Tage** an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von **Schmutz, Laub, Papier, Wildkräutern und sonstigem Unrat** zu reinigen. Die Anwendung umweltbelastender Pflanzenvernichtungsmittel ist nicht erlaubt. Der Kehrriech ist über die entsprechenden Abfallbehälter zu entsorgen.

Besondere Verunreinigungen wie z.B. Tierkot, Bauabfälle oder Äste sind **unverzüglich durch den Verursacher** zu beseitigen. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, ist die Reinigung durch den Grundstückseigentümer oder dessen Gleichgestellten vorzunehmen.

**Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Grünschnitt!**

## ... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von **mindestens 1,5 m Breite** an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks, auch wenn kein Gehweg vorhanden ist.

Der Streifen muss **montags bis freitags von 7:00 bis 20:00 Uhr und samstags, sonntags und an Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr** gefahrlos begehbar sein und ggf. abgestreut werden. Dafür dürfen nur abstumpfende Mittel wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von Asche und groben Stoffen wie Schotter oder chemischer Taustoffe wie Salz.

Schnee darf nicht in Richtung Nachbar oder Gosse geräumt werden, sondern nur dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!

Straßenrinnen, Einlaufschächte (Gullys) und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.



## Wer ist wofür verantwortlich?

Grundstückseigentümer oder deren Gleichgestellte wie z.B. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, die **Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn** der angrenzenden Straßen durchzuführen.

**Im Winter** muss ein Streifen von **mindestens 1,5 Meter Breite** (Skizzen) gefahrlos begehbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern und Grün- oder Parkstreifen vorhanden sind.

### Der Begriff „Straße“ umfasst:

- Gehweg, Radweg und Fahrbahn
- Kantenstein und Gosse ohne Einlaufschacht (Gully)
- Plätze und Wege
- Parkspur und Parkflächen
- Böschungen, Gräben und Sickermulden
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf deren Befestigung

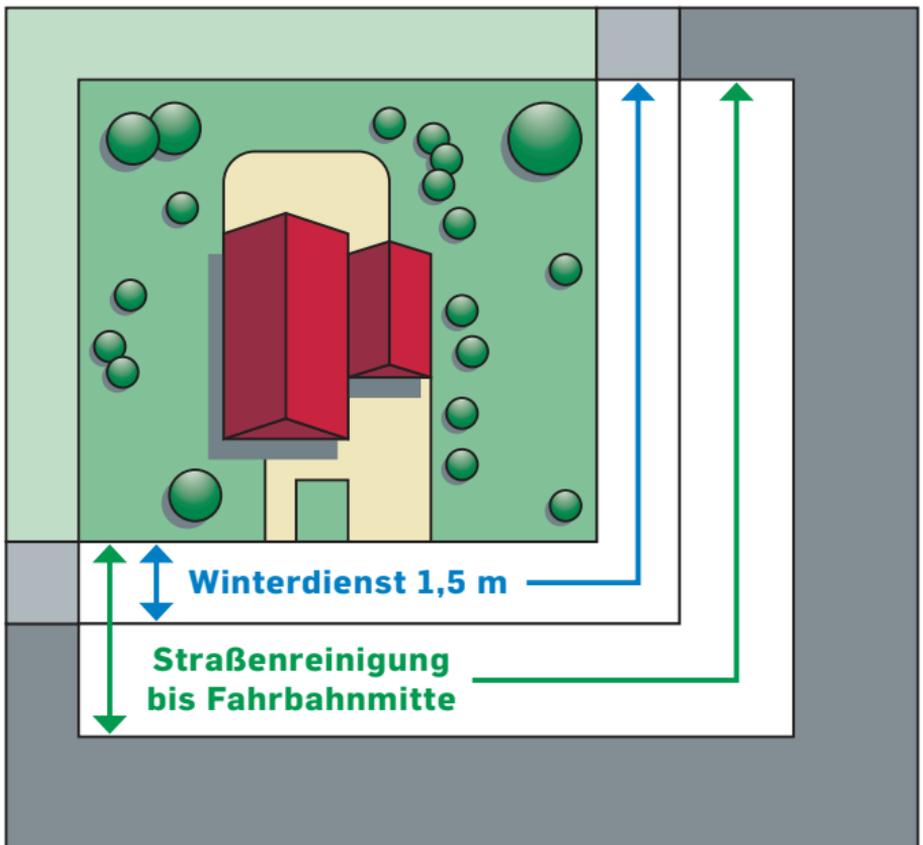
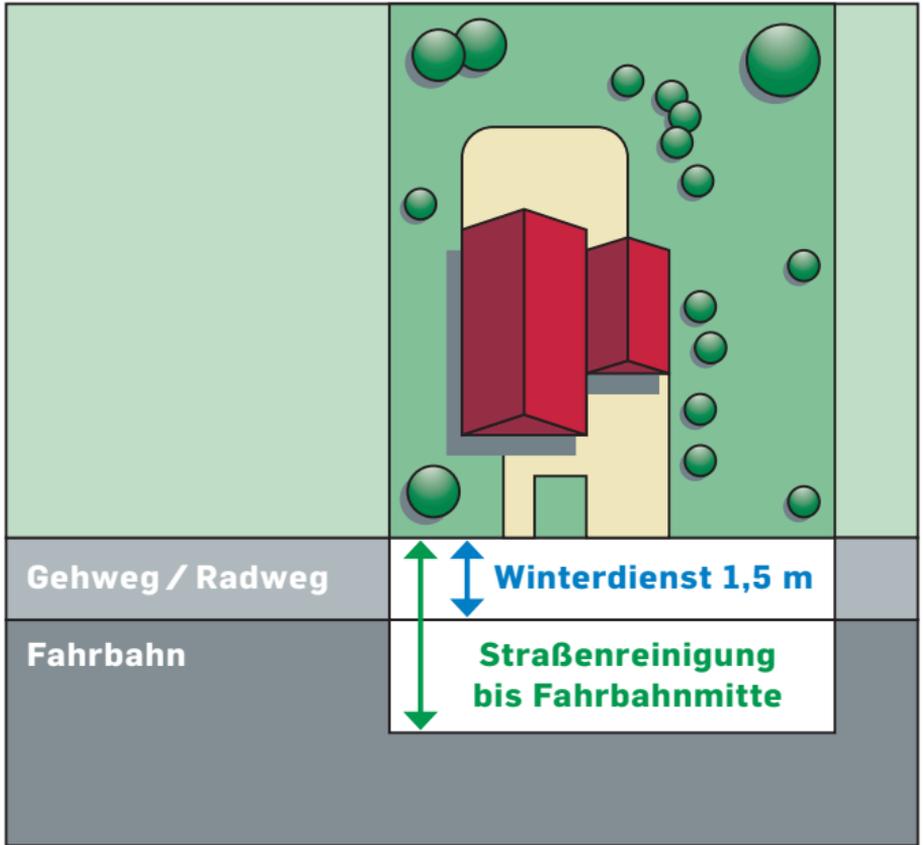
## Ausnahmen:

**Die Anlieger der Ortsdurchfahrten** der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind **nur** zur Reinigung der **Gehwege, Radwege** und **Parkspuren** verpflichtet.

**Die offizielle Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung finden Sie hier:**

[Satzung und Verordnung](#)

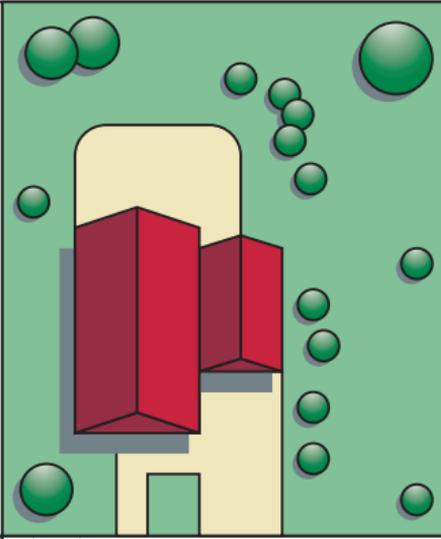
# Grundstück mit Gehweg / Radweg



# Grundstück **ohne** Gehweg / Radweg

## Wichtig:

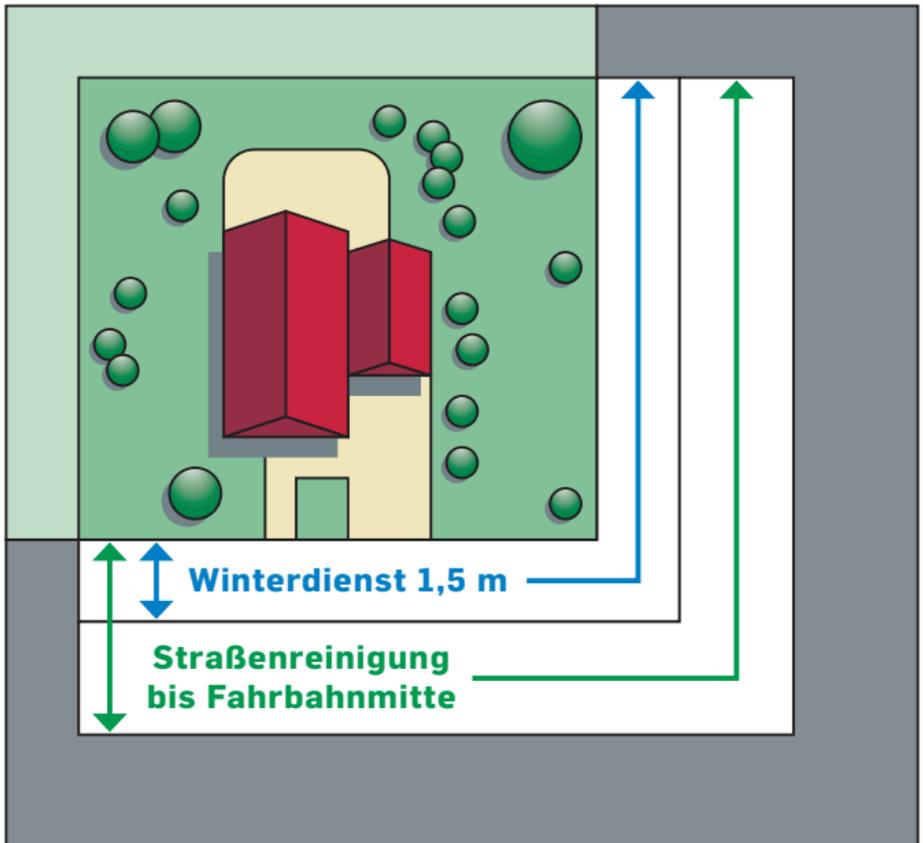
Auch wenn ein Geh- oder Radweg nur auf einer Straßenseite vorhanden ist, muss der Winterdienst **auf beiden Seiten** wie hier beschrieben durchgeführt werden!



Fahrbahn

Winterdienst 1,5 m

Straßenreinigung bis Fahrbahnmitte



Winterdienst 1,5 m

Straßenreinigung bis Fahrbahnmitte

# SUPER!



**Ein sauberer Heckenschnitt schafft freie Bahn für Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren. Fußgängerinnen und Fußgänger können nebeneinander gehen.**

In den Skizzen haben wir die häufigsten Grundstückslagen und die damit verbundenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten dargestellt.

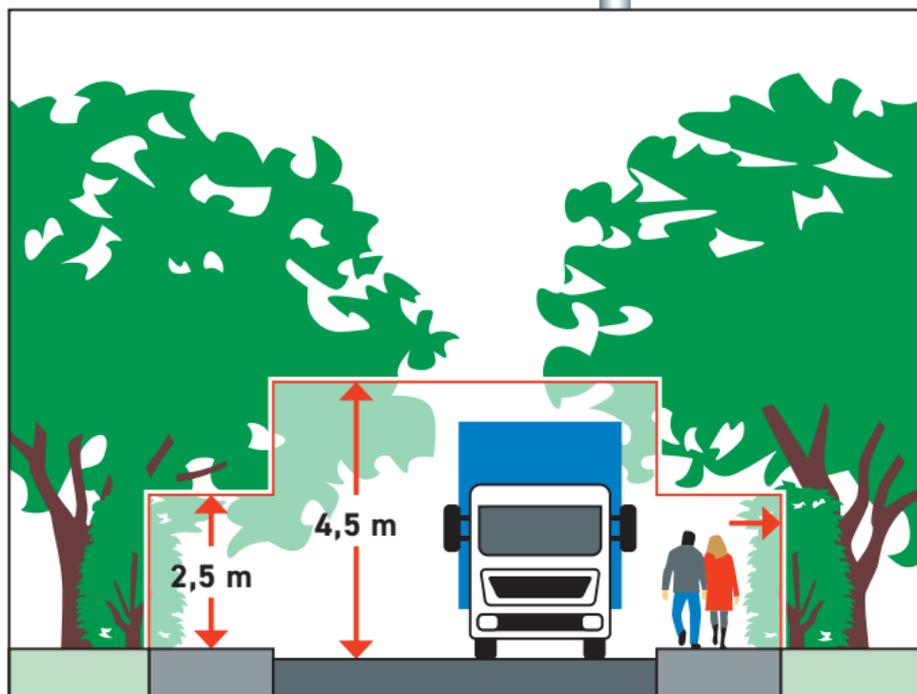
Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich gern an die Samtgemeinde Scharnebeck unter:

 **04136 907-0**

**[rathaus@scharnebeck.de](mailto:rathaus@scharnebeck.de)**

# GRÜNSCHNITT



Privat

Gehweg  
Radweg

Fahrbahn

Gehweg  
Radweg

Privat

**Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer, besonders für Kinder und Menschen mit Einschränkungen frei sichtbar sein!**

Pflanzen, besonders Hecken, Sträucher und Büsche sind **an der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingengt wird.

Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Metern freizuhalten.